

Zeitschrift:	Frauenbestrebungen
Herausgeber:	Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band:	- (1911)
Heft:	3
Artikel:	Einladung zum VI. Kongress des Weltbundes für Frauenstimmrecht
Autor:	Chapmann Catt, Carrie / Garret Fawcett, Millicent / Furuhjelm, Annie
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-325837

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

such, eine Schweizerin am Ende ihrer Studien für die Genossenschaftsapotheke zu gewinnen. Er erhielt postwendend die Antwort: „Geehrter Herr, ich teile Ihnen hierdurch mit, dass ich Mitglied des schweizerischen Apothekervereins bin. Hochachtend X.“ — Sollen alle Pharmazeutinnen der Schweiz dem sozialen Prinzip des Genossenschaftswesens und ihrem eigenen Vorteil so verständnislos gegenüberstehen? Sollten sie den Ausländerinnen in der Schweiz grossmütig und kampflos einen so einträglichen und befriedigenden Beruf überlassen? Möge mich darüber eine Diskussion belehren, die über die Verwendung der Frauen im Apothekerdienst und zumal in der Genossenschaftsapotheke sich ausspricht und zu den aufgeworfenen Fragen Stellung nimmt! E. P.-L.

Einladung zum VI. Kongress des Weltbundes für Frauenstimmrecht.

Am 12. Juni wird der sechste Kongress des Weltbundes für Frauenstimmrecht in Stockholm eröffnet und wird fünf Tage dauern.

Die angeschlossenen nationalen Stimmrechtsverbände folgender 22 Länder sind berechtigt, je 12 Delegierte zu schicken: Australien, Österreich, Belgien, Böhmen, Bulgarien, Canada, Dänemark, Finland, Frankreich, Deutschland, England, Ungarn, Island, Italien, Holland, Norwegen, Russland, Serbien, Südafrika, Schweden, Schweiz, Vereinigte Staaten. Eine besondere Einladung, eine offizielle Delegierte zu schicken, ist an alle Staaten, wo Frauen das Stimmrecht haben, ergangen. Auch alle nationalen Vereinigungen, die mit unserer Bewegung sympathisieren, werden eingeladen, sich vertreten zu lassen. Auch Einzelpersonen, welcher Nationalität oder Konfession auch immer, die an das Recht der Bürgerin, ihre Interessen in der Gesellschaft durch den Stimmzettel zu schützen, glauben, werden ebenfalls zur Teilnahme eingeladen.

Die Frauenstimmrechtsbewegung hat in den letzten Jahren solche Fortschritte gemacht, dass an jedem der vorhergehenden Kongresse ein Sieg zu verzeichnen war. Auch dies Jahr wird keine Ausnahme sein, da Washington den Staaten beigetreten ist, die den Frauen das Stimmrecht gewähren.

Die schwedische Regierung beschäftigt sich augenblicklich mit der Stimmrechtsfrage, ein Resultat der geschickten Agitation der schwedischen Frauen. Ein gut besuchter Kongress mit Berichten, die die Zunahme der Bewegung in allen Ländern dartun, und mit autoritativen Beweisen für die günstigen Wirkungen des Frauenstimmrechts wird für die ganze Bewegung von grösster Wichtigkeit sein. Alle Mitglieder werden also gebeten, vollzählige Delegationen zu schicken. Jeder Sieg ist ein Gewinn für die ganze Bewegung und gibt der Arbeit in allen Staaten neuen Impuls. Alle Freunde des Frauenstimmrechts heissen wir herzlich willkommen in Stockholm.

Carrie Chapman Catt, Präsidentin.
Millicent Garrett Fawcett, 1. Vizepräsidentin.
Annie Furuhjelm, 2. Vizepräsidentin.
Martina Kramers, Sekretärin.
Anna Lindemann,
Signe Bergman,
Adela Stanton Coit, Quästorin.

Die Frau und das Recht.*)

Sollen die Frauen das Recht studieren? — Eine Frage, über die man sich einst ebenso wundern wird, wie über die

Frage, ob die Frauen lesen lernen sollten. Nur wer das Recht kennt, ist wahrhaft mündig, nur ihm stehen unsere Einrichtungen nicht als Rätsel, sondern als klare Grössen gegenüber, und er findet die Richtschnur für sein Tun und Lassen, er tut, was ihn seine Rechtskenntnis heisst.

Aber nicht genug: die Rechtskenntnis wird ein Gefühl der Sicherheit und der Selbstachtung erzeugen; denn, wer das Recht kennt, weiss, dass er nicht von anderen um sein Recht betrogen, dass ihm kein Unrecht für Recht ausgegeben werden kann: er wird unabhängig in der Erfassung der Dinge, und erst diese Unabhängigkeit gibt das wahre Gefühl der Persönlichkeit.

Ganz besonders ist es erforderlich, dass eine Ehefrau das Recht kennt. Wer in die Ehe eintritt, unbewusst all der unendlichen Pflichten, die seiner harren, gleicht dem, der zum Vorstand eines Amtes ernannt wird ohne Kenntnis seiner Aufgaben und seiner Verantwortung. Ja, die Stellung ist noch viel schwieriger, denn neben der Selbstherrlichkeit des einen steht die Beziehung zum Willen des anderen Ehegatten, und hier kann schliesslich nur die wahre Rechtsnorm Ausschlag geben. Richtig ist zwar, dass die Beziehungen unter Ehegatten bei weitem nicht alle nach strenger neutraler Rechtsnorm beglichen werden dürfen: die Ehe ist die beste, in der möglichst viel Einhelligkeit erzielt und der Ausspruch des Rechts zur Lösung der Differenzen möglichst wenig angerufen wird. Allein die Rechtskenntnis soll auch nicht den Zweck haben, in die Lebensstellung der Ehegatten den fröstelnden Hauch des Rechtskalküls und der egoistischen Berechnung zu tragen: ein jeder Ehegatte soll in dem Gedanken leben, dass nicht sein Ich, sondern der gemeinsame Geist Beider ihr Tun und Handeln lenken soll, und es soll eine möglichste Anpassung, Assimilation, und ein möglichster Eingeist erreicht werden, wie dies die religiöse Anschauung der Völker vielfach zum Ausdruck bringt, indem man an eine Seelenverschmelzung und Seelenvereinigung glaubt. Wer aber auf solche Weise die Kollisionen und damit die Notwendigkeit der Rechtsentscheidung zurückdrängt, muss doch unter allen Umständen wissen, wie im äussersten Falle die Lösung des Rechts zu erwarten ist, wenn die Lösung der Liebe fehlt. Es ist ebenso, wie niemand im Verkehr Geschäfte abschliessen wird mit der Absicht, darüber Prozesse zu führen, aber jedermann gut tut, sich darüber zu verlässigen, ob er event. ein Klagerrecht hat, und wie sich die Sache dann praktisch gestaltet.

Aber auch als Mutter hat das Weib viele Gelegenheit, seine Rechtskenntnis zu bewahren. So schon während bestehender Ehe; wie aber erst, wenn die Frau als Trägerin der elterlichen Gewalt in ihrer Witwenschaft allein steht und damit eine Fülle von Rechten und Pflichten übernimmt; wenn es sich darum handelt, Fragen zu lösen, die zwischen sie und Dritte, aber auch Fragen, die zwischen sie und ihre eigenen Kinder treten! Wer hier nicht rechtserfahren ist, ist ein Spielball des guten und bösen Willens anderer, und, abgesehen von vielen Täuschungen, fehlt ihm das Gefühl der Sicherheit und vor allem das richtige Mass des Handelns; er weiss nicht, ob er Kollisionen heraufbeschwören soll, er wird nachgeben, wo er nicht nachzugeben, er wird streiten, wo er nicht zu streiten hat. Zwar kann der Frau ein Beistand gegeben werden, allein die Frauen werden gut tun, sich so viel Bildung zu erwerben, dass das Vormundschaftsgericht sich möglichst wenig veranlasst sieht, ihre Tätigkeit und das, was eigentlich ihre Aufgabe ist, dem Beistande und seiner Beaufsichtigung zu überantworten.

Im Geschäftsleben aber macht man mit solchen, die der Rechtskenntnis entbehren, die merkwürdigsten Erfahrungen. Gerade auf den Gebieten, auf denen sich die sogenannte Schlüsselgewalt der Frau bewegt, also im Gebiete des Kaufs, Verkaufs und der Dienstbotenmiete herrscht meist die allergrösste Unklarheit; man wird hundertfach übervorteilt, aber auch hundertfach tut man Unrecht, weil man Anforderungen

*) Frauen-Rundschau. XII. Jahrgang, Heft 1.